

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 0007/2021 des Stadtvertreters Karsten Jagau (ASK)**  
**Betreff: Sperrung von Strom, Wasser und Gas coronabedingt aussetzen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister setzt sich bei den entsprechenden städtischen Unternehmen dafür ein, dass während der Corona-Pandemie keine Sperrung von Strom, Wasser und Gas beim Schweriner Endkunden durchgeführt werden. Die Sperrungen sollen mit einer verlängerten Stundung bis nach der Pandemie aufgeschoben werden. Bereits bestehende Sperrungen sind sofort aufzuheben.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Auf Seiten der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) doppelte Sperr- und Öffnungskosten auslöst (ca. 111 EUR/Sperrfall; bei Sperrungen mittels Gerichtsvollziehers ca. 280 EUR/Sperrfall)

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung** mit Verweis auf die Stellungnahme der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Dr. Rico Badenschier

## Stellungnahme zum Antrag der Aktionsgruppe Stadt und Kulturschutz Schwerin auf Aufhebung und Aussetzung der Sperrungen von Strom, Gas, Wasser bis zum Ende der Pandemie

### Inhalt

I.	Ausgangslage, Fragestellung .....	1
II.	Rechtliche Bewertung.....	1
1.	Zivilrechtliches Zurückbehaltungsrecht mit strengeren Voraussetzungen .....	1
2.	Beseitigung von Notlagen = Aufgabe staatlicher Stellen; Datenschutzverletzung bei Verschiebung .....	2
3.	Wettbewerbsrechtliche Bedenken .....	3
4.	Folgen einer Sperre in Pandemiezeiten nicht anders als in anderen Zeiten .....	3
5.	Verschiebung eines Schuldenberges auf unbestimmte Zeit .....	3
6.	Kosten für Stadtwerke Schwerin- Unternehmensverbund und damit Landeshauptstadt Schwerin.....	4
7.	Imageproblem.....	4
8.	Sonstiges .....	4
III.	Ergebnisse.....	5

### I. Ausgangslage, Fragestellung

Die ASK Schwerin (Aktionsgruppe Stadt und Kulturschutz) stellt in der nächsten Gemeindevertretung den Antrag:

*„Der Oberbürgermeister setzt sich bei den entsprechenden städtischen Unternehmen dafür ein, dass während der Corona-Pandemie keine Sperrung von Strom, Wasser und Gas beim Schweriner Endkunden durchgeführt werden. Die Sperrungen sollen mit einer verlängerten Stundung bis nach der Pandemie aufgeschoben werden. Bereits bestehende Sperrungen sind sofort aufzuheben.“*

Wie steht der Stadtwerke Schwerin- Unternehmensverbund zu dem Antrag?

### II. Rechtliche Bewertung

Aus mehreren Gründen ist der Antrag aus Sicht des Stadtwerke Schwerin- Unternehmensverbundes nicht umsetzbar:

#### 1. Zivilrechtliches Zurückbehaltungsrecht mit strengeren Voraussetzungen

Die Unterbrechung der Energieversorgung stellt **kein Sonderrecht** von Energie-/Wasserversorgern dar, sondern die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts aus § 273 BGB dar. So wie jeder Lieferant von Lebensmitteln, Versandhandel, Baustoffen Folgelieferungen einstellt, wenn die vorherigen Lieferungen nicht bezahlt werden, gilt das gleiche Recht für die Energie- und Wasserversorger.

Wegen der Bedeutung der Belieferung mit Strom, Gas und Wasser für den Endkunden stellen die gesetzlichen Regelungen jedoch **strengere weitere Voraussetzungen** gegenüber anderen Vertragspartnern des Kunden auf, die vor einer Sperre erfüllt sein müssen. So sehen §§ 19 Abs. 2-4 Strom-/ Gasgrundversorgungsverordnung, Strom-/GasGVV, und § 33 Abs. 2-4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVBWasserV diverse zusätzliche Maßnahmen vor einer Sperre vor:

- Fälligkeit von Forderungen nicht sofort nach Zugang, sondern 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung<sup>1</sup>
- Mahnung mit dem Hinweis auf eine bevorstehende Sperrung bei Nichtzahlung
- Ablauf einer Zahlungsfrist von 4 Wochen (bei Wasser 2 Wochen)<sup>2</sup>
- Mindesthöhe der Forderung: 100 EUR<sup>3</sup>
- nochmaliger Hinweis auf die bevorstehende Sperre drei Tage zuvor<sup>4</sup>
- keine Unverhältnismäßigkeit.

Bereits mit den zusätzlichen Voraussetzungen in § 19 GVV und § 33 AVBWasserV zum Zurückbehaltungsrecht in § 273 BGB trug der Ordnungsgeber bei der Ausgestaltung dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** Rechnung und will verhindern, dass die Folgen der Liefersperrung für den Kunden außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung und der Aussicht der Pflichterfüllung stehen. Die Rechtmäßigkeit ist vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden (*BVerfG, Beschl. v. 30.09.1981, 1 BvR 581/81, RdE 1982, 188 = NJW 1982, 1511*):

*„Die Liefersperrung ist wegen des Gegenstandes des Stromversorgungsvertrages die zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des § 273 BGB notwendige Maßnahme und stellt keine nach Art. 92 GG ausdrücklich den Richtern vorbehaltene Ausübung rechtsprechender Gewalt dar. Auch aus dem Sozialstaatsprinzip folgt kein Anspruch auf uneingeschränkte Lieferung von Strom. Im Bedarfsfall können staatliche Leistungen und Hilfen zur Erfüllung finanzieller Pflichten aus einem Energieliefervertrag eingesetzt werden.“<sup>5</sup>*

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist in den besonderen Voraussetzungen der Liefersperrung bereits enthalten und bezweckt, wegen der überragenden Bedeutung der Energieversorgung für den Kunden eine Unterbrechung nur zuzulassen, soweit eine Fortsetzung der Versorgung für das EVU unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen unzumutbar wäre. Werden diese Voraussetzungen eingehalten, liegt kein Verstoß gegen § 242 BGB vor.<sup>6</sup>

## 2. Beseitigung von Notlagen = Aufgabe staatlicher Stellen; Datenschutzverletzung bei Verschiebung

Es ist keine Frage, dass die Pandemie zu Härtefällen führt. Wie in jedem anderen Härtefall, sei es aufgrund Krankheit, Arbeitslosigkeit, familiärer Schwierigkeiten etc. kann aber nur ein staatlicher Sozialträger Härtefälle erfragen, beurteilen und eine Hilfe gewähren. Nach dem Bundesverfassungsgericht darf es **nicht Aufgabe eines Stromlieferanten sein**, dem Endkunden zu helfen, sondern es ist die Aufgabe von Sozialträgern, siehe Zitat des Bundesverfassungsgerichts vom 30.09.1981, 1 BvR 581/81.

Der Stadtwerke Schwerin- Unternehmensverbund **darf** schon aus **datenschutzrechtlichen Gründen** die Gründe fehlender Zahlungen **weder erfragen, erfassen oder beurteilen**.

<sup>1</sup> vgl. § 17 Abs. 1 Strom-/GasGVV, § 27 Abs. 1 AVBWasserV

<sup>2</sup> vgl. §§ 19 Abs. 2 GVV, § 33 Abs. 2 AVBWasserV)

<sup>3</sup> vgl. § 19 Abs. 2 S. 4 StromGVV

<sup>4</sup> vgl. §§ 19 Abs. 3 Strom-/ GasGVV)

<sup>5</sup> *BVerfG, Beschl. v. 30.09.1981, 1 BvR 581/81*

<sup>6</sup> Palandt-Heinrichs, BGB, 67. Aufl. 2008, § 273 Rn 18 unter Hinweis auf LG Frankfurt/M., Beschl. v. 15.05.1998, Az. 2/17 S 465/97, NJW-RR 1998

Um die Möglichkeit, Strom/Gas/Wasser nutzen zu können, aufrechtzuerhalten, ist es Aufgabe des Sozialträgers, dies zu gewährleisten. So wie jeder Geld für Ausgaben für Miete und Essen/Trinken zur Verfügung haben muss, ist es auch mit den Kosten für Strom/Gas/Wasser. Deren Bezahlung kann nur ein Sozialträger sicherstellen.

Die Stadtwerke **arbeiten** mit den Sozialträgern diesbezüglich auch seit Jahren gut **zusammen**. Die Kunden erhalten die notwendigen Unterlagen von den Stadtwerken, die diese benötigen. Die Sozialträger übernehmen in berechtigten Fällen die Forderungen und auch die aktuellen Abschläge, um weitere Forderungen zu vermeiden.

Den Kunden, die in dem Antrag angesprochen werden, werden mithin bereits durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) unterstützt.

### 3. Wettbewerbsrechtliche Bedenken

Dabei ist auch zu beachten, dass nicht alle Kunden, die von einer entsprechenden Weisung des Oberbürgermeisters profitieren würden, betroffen sind: Viele Kunden haben auch andere Lieferanten als den Stadtwerke Schwerin-Unternehmensverbund. Diese würden von den auswärtigen Lieferanten weiter gesperrt.

Weitergedacht würde ein solcher Beschluss nicht zahlungskräftige Kunden zum Stadtwerke Schwerin-Unternehmensverbund führen, um kostenfrei Strom/Gas zu erhalten. Hierin könnte ggf. eine **unzulässige Wettbewerbsmaßnahme** gesehen werden.

### 4. Folgen einer Sperre in Pandemiezeiten nicht anders als in anderen Zeiten

Die Folgen der Liefersperre sind lediglich die unvermeidlichen Konsequenzen aus der Liefersperre, die der Verordnungsgeber (nach Erfüllung der oben dargestellten zusätzlichen Voraussetzungen) bewusst in Kauf nahm und die für sich allein das Recht zur Einstellung der Versorgung nicht ausschließen können.<sup>7</sup>

Die Rechtmäßigkeit ist vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden, siehe Punkt 1 am Ende (*BVerfG, Beschl. v. 30.09.1981, 1 BvR 581/81, RdE 1982, 188 = NJW 1982, 1511*).

Es handelt sich bei einem Energieversorger um ein **privatrechtliches Unternehmen**, das die Versorgungsleistungen bei Zahlungsverzug einstellen kann, da weder Daseinsvorsorge noch Eigentumsgarantie noch Sozialstaatsprinzip zur unentgeltlichen Versorgung zwingen (*BVerfG, Beschl. v. 30.09.1981, Az. 1 BvR 581/81, NJW 1982, 1511; LG Saarbrücken, Urt. v. 02.08.2002, Az. 13 A S 10/02, Seite 6*).

Zu beachten ist auch, dass die Stadtwerke Schwerin-Unternehmensgruppe hinsichtlich Strom- und Gasforderungen im Wettbewerb zu anderen Strom- und Gaslieferanten stehen und **mit deren Preisen konkurrieren**. Es ist nicht möglich, Kunden kostenlos bis Pandemieende zu beliefern, ohne ggf. die Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen.

### 5. Verschiebung eines Schuldenberges auf unbestimmte Zeit

Während der **gesetzlichen Stundung bis 30.06.2020** nahmen diese Möglichkeit **nur 30 Kunden** im Stadtwerke Schwerin-Unternehmensverbund in Anspruch. Selbst die Verbraucherzentralen hatten zwar auf die mögliche Stundung hingewiesen, aber auch darauf, dass dann der Schuldenberg am Ende der Stundung noch höher ist. Daher waren es die Kunden selbst, die das nur ausnahmsweise in Anspruch nahmen.

Mit allen anderen Kunden, die in Zahlungsschwierigkeiten gerieten, wurden **Vereinbarungen getroffen** wie die Forderungen abgetragen werden können. Es wurden diverse Ratenvereinbarungen abgeschlossen, teils die Abschläge von Gaststätten der angeordneten Schließung angepasst. Wer seine Schulden regeln wollte, bekam eine Lösung.

---

<sup>7</sup> Hempel, Zahlungsmoral ..., RdE 1997, 183, 188; LG Düsseldorf, RdE 1990, 213, LG Aachen, RdE 1987, 72

Eine **Stundung** sämtlicher **Forderungen** führt dazu, dass diese immer höher werden und am Ende der Pandemie **unüberwindbar hoch** sind. Damit hilft man nicht zahlungskräftigen Kunden nicht, sondern verschiebt die Probleme nur bzw. vergrößert diese.

#### 6. Kosten für Stadtwerke Schwerin- Unternehmensverbund und damit Landeshauptstadt Schwerin

Hinzu kommt, dass die Öffnung bestehender Sperrungen Kosten auslöst, die der Kunde nicht ersetzen muss, weil kein Öffnungsanspruch bestand. Der Stadtwerke Schwerin-Unternehmensverbund dürfte nach Pandemieende erneut sperren, was **doppelte Sperr- und Öffnungskosten** auslöst (ca. 111 EUR/Sperrfall; bei Sperrungen mittels Gerichtsvollziehers ca. 280 EUR/Sperrfall).

Hinzu kommt, dass die Schulden jeden Monat der Pandemie anwachsen und von ohnehin nicht zahlungskräftigen Kunden nicht bewältigt werden können. Dies führt zu **erhöhten Forderungsausfällen** im Stadtwerke Schwerin- Unternehmensverbund und damit dessen Ergebnis. Es ist durchaus möglich, dass Kunden keine Öffnung wollen, um keine weiteren Kosten auszulösen.

Hinzu kommt, dass nach Pandemieende **erhöhte Anträge auf Übernahmen an Sozialträger** der Landeshauptstadt Schwerin zu erwarten wären.

Außerdem ist das sofortige Entsperren erfolgter Sperrungen aus **praktischen Gründen** nicht möglich. So ist bei jeder Entsperrung die Anwesenheit einer erwachsenen Person nötig, die prüft, dass nicht unbeabsichtigt Geräte etc. angestellt sind (Brandgefahr). Der Aufwand, die Kunden

- zu kontaktieren, zu erreichen,
- insbesondere da sich viele nach Sperrungen anderweitig aufhalten,
- Öffnungstermine zu vereinbaren,

ist nicht unerheblich und bedarf einige Zeit.

#### 7. Imageproblem

Nicht zuletzt ist es **vertragstreuen Kunden nicht zu vermitteln**, dass sie ihre laufenden Kosten bezahlen müssen, andere aber nicht. Wo ist die Grenze zu ziehen? Kann jeder Kunde seine Zahlungen einstellen? Ob ein Härtefall vorliegt, wie sie der Antrag mit Mengen mit Gicht/Rheuma, Spastiker, Epileptikern angibt, kann und darf der Stadtwerke Schwerin- Unternehmensverbund nicht erfassen oder verarbeiten. Derartige Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten, die nur unter engen Voraussetzungen erhoben werden dürfen.<sup>8</sup>

#### 8. Sonstiges

Hinzu kommen weitere Schwierigkeiten, die mit einer pauschalen Öffnung und einem pauschalen Sperrverbot verbunden sind:

Wenn Vermieter ihre Zahlungen aufgrund der Weisung der Stadt einstellen und nach der Pandemie nicht begleichen, stehen die Mieter am Ende der Pandemie mit Sperrungen der Versorgungsleistungen da, obwohl sie die laufenden Betriebskosten an den Vermieter zahlten.

Die Strom-/Gas-/Wasserkosten nachzuzahlen, ist den anvisierten Kunden im Regelfall auch nicht möglich. Hier ist nicht nachvollziehbar, wie diese Kunden die aufgelaufenen Forderungen neben den laufenden Forderungen begleichen sollen.

Da ist es sinnvoller, Hilfen über die Sozialträger anzubieten.

---

<sup>8</sup> Siehe Art. 9 DSGVO: aufgrund Einwilligung der betroffenen Person oder aufgrund eines der abschließend aufgeführten Erlaubnistatbestände.

### III. Ergebnisse

1. Das Aussetzen von Sperrungen widerspricht den gesetzlichen Regelungen. Kein Vertragspartner verzichtet auf die Entgelte seiner Leistungen.
2. Aus Sicht des Datenschutzes dürfen Gesundheitsdaten zur Rechtfertigung längerer Stundungen von den Stadtwerken nicht erhoben werden. Die Landeshauptstadt würde staatliche Aufgaben unzulässig auf ein privatwirtschaftliches Unternehmen verlagern.
3. Es bestehen wettbewerbliche Bedenken, wenn aktuell keine Bezahlung der Leistungen nötig ist.
4. Die gesetzlichen Regelungen wägen die besonders wichtigen Leistungen auf Strom/Gas/Wasser bereits ab, indem weitere Voraussetzungen gegenüber anderen Lieferanten aufgestellt werden.
5. Die Zahlungsausfälle steigen. Der Schuldenberg nicht zahlungskräftiger Kunden steigt.
6. Es kämen auf den Stadtwerke Schwerin- Unternehmensverbund erhebliche Kosten und Argumentationsprobleme zu.
7. Eine unbestimmte Stundung führt zu unbestimmten Stundungen und jahrelangen Zahlungsausfällen.

Kerstin Partisch